

*Satzung*

*des*

*Fördervereins*

*Freunde und Förderer der*

*Kirchenmusik der*

*Friedenskirche Rottendorf*

*e.V.*

Satzung vom 13.04.2016

# INHALTSVERZEICHNIS

<u>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Zweck des Vereins .....</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Gemeinnützigkeit .....</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln .....</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Mitgliedschaft .....</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</u>	<u>6</u>
<u>§ 7 Mitgliedsbeiträge .....</u>	<u>6</u>
<u>§ 8 Organe des Vereins .....</u>	<u>6</u>
<u>§ 9 Der Vorstand .....</u>	<u>7</u>
<u>§ 10 Zuständigkeit des Vorstands .....</u>	<u>7</u>
<u>§ 11 Mitgliederversammlung .....</u>	<u>8</u>
<u>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen .....</u>	<u>8</u>
<u>§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen .....</u>	<u>9</u>
<u>§ 14 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen .....</u>	<u>9</u>
<u>§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen .....</u>	<u>9</u>
<u>§ 16 Auflösung des Vereins .....</u>	<u>10</u>
<u>§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....</u>	<u>10</u>
<u>§ 18 Sprachregelung .....</u>	<u>11</u>
<u>§ 19 Inkrafttreten .....</u>	<u>11</u>
<u>Gründungsmitglieder.....</u>	<u>12</u>

# **Freunde und Förderer der Kirchenmusik der Friedenskirche Rottendorf e.V.**

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Kirchenmusik der Friedenskirche Rottendorf". Er soll in das Vereinsregister Würzburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottendorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils mit dem 01. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum Ende des Kalenderjahres.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO.
- (2) Dazu zählt insbesondere die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Musikgruppen in der Friedenskirche Rottendorf, vor allem die ideelle und materielle Unterstützung,
  - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen,
  - b) die Förderung kirchenmusikalischer Veranstaltungen,

- c) Einstellung von Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Fach- und Schulungspersonal
  - d) die Beschaffung von Noten-, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen z.B. für musikalische Aufführungen.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie durch Spenden und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassier trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2 u. § 3) und der satzungsgemäßen Verwendung vereinbar sein.
- (4) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind, vorgenommen. Hierbei sind die Gelder auf satzungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sonderprüfungen sind möglich.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Minderjährige Mitglieder sind in die Entscheidungsfindung eingebunden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
  - b) freiwillig, durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Austrittsfrist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind. Der offene Betrag ist einmal schriftlich anzumahnen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die offenen Posten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zu begleichen. Die Mahnung hat an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Beendigung der Mitgliedschaft hinweisen.
  - wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen den Zweck des Vereins verstoßen hat oder dessen Ansehen schädigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit Ernennung ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie bleiben und sind gleichberechtigte Mitglieder. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge finden deshalb auf Ehrenmitglieder keine Anwendung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Minderjährige Mitglieder sind in die Entscheidungsfindung eingebunden, haben jedoch kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Beiträge sind jährlich zum Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag. Sonstige Zahlungen des Fördermitglieds haben durch Einzahlung oder Überweisung auf das Vereinskonto zu erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres, so ist der volle Beitrag zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb des zweiten Kalenderhalbjahres, so kann der Beitrag auf Wunsch des Mitgliedes halbiert werden.
- (6) Endet die Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (8) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, mit dem Kassenwart oder Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
  
- (3) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften,- die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen-, nicht mehr als den in der Gründungssitzung durch 3/4 Mehrheit des gesamten Vorstandes (§9 Abs.1) beschlossenen Betrag ausgeben dürfen. Der festgelegte Betrag muss aber mindestens 200,00 Euro betragen. Bei größeren Beträgen, d.h., bei Überschreitung des festgelegten Betrages, muss die Zustimmung des gesamten Vorstandes (§9 Abs. 1) eingeholt werden. Hierzu ist wieder die 3/4 Mehrheit notwendig. Der festzulegende Betrag kann jederzeit durch Beschluss der gesamten Vorstandschaft (§9 Abs. 1) mit 3/4 Mehrheit geändert werden.
  
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
  
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-/Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandschaftsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
  
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Erstellung des Jahres-u. Kassenberichtes.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind durch den 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Dies hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu erfolgen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der laut Satzung vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn im Einzelfall bestimmt die Satzung eine andere Stimmquote. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für eine Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung, der Ort und die Zeit bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden als Vertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

### **§ 14 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung des Vereinszwecks ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (4) Jede Änderung der Satzung nach den Absätzen 2 u. 3 ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (5) Bei einer Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme, außer die in §5 (2) genannten.
- (6) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

### **§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, über Vereinsauflösung und Vereinsordnungen.
  - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen und Festlegen des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich unter Nennung der Stimmenanzahl zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung wegen mangelnder Anwesenheit der notwendigen Mitgliederzahl nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Rottendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke gem. § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und

sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei sind die Gesetze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) maßgeblich zu beachten.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf oder Abgabe an Dritte) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern diese im Zusammenhang mit dem Vereinswesen stehen. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann von der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten Abstand genommen werden.

## **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13.04.2016 in Rottendorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vorname, Nachname, Geb.Datum und Adresse mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern)

1. Martin Volk, geb. 27.11.1957, Im Talfeld 5, 97228 Rottendorf
  
2. Barbara Renger, geb. 27.07.1962, Otto-Roth-Straße 74, 97076 Würzburg
  
3. Karin Büttner, geb. 06.08.1959, Birkenstraße 8c, 97228 Rottendorf
  
4. Dorothee Gloy, geb. 08.09.1969, Hauptstraße 1, 97228 Rottendorf
  
5. Peter Selbach, geb. 25.07.1971, Parkstraße 24, 97228 Rottendorf
  
6. Hedda Siedler, geb. 18.11.1964, Kirchstraße 1, 97228 Rottendorf
  
7. Rudolf Meier, geb. 15.11.1944, Am Seelein 20, 97228 Rottendorf
  
8. Monika Kasper-Schlottner, geb. 11.05.1955, Asternweg 5, 97228 Rottendorf
  
9. Werner Wießler, geb. 25.07.1951, Frankenstraße 1, 97228 Rottendorf

10. Kai Bienmüller, geb. 28.01.1972, Platz Troarn 4, 97228 Rottendorf

11. Lieselotte Müller, geb. 10.03.1950, Birkenstraße 8k, 97228 Rottendorf

Rottendorf, den